Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg



Bibliographische Daten

Titel: Stenographischer Bericht der 34ten Generalversammlung

Deutscher Müller und Mühlen-Interessenten zu Nürnberg vom 17.

bis 20. Juni 1906

Signatur: Amb. 8. 1660

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der <u>Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0</u> uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

nicht anders bezeichnen als Willfür. Warum foll die Grenze nicht etwa ebenso richtig bei 5 oder 15 t Tagesleiftung gefunden werden können?

Ich stehe nicht an, für meine Person der Ansicht zu sein, daß alle Mühlen, die nicht ausschließlich Umtauschmüllerei betreiben, sondern ihre Erzeugnisse im Wege des Handels absehen, als Fabriken zu betrachten sein möchten. Ohne mich auf Einzelheiten einzulassen, möchte ich diese Ansicht dadurch begründen, daß schon heute die meisten Bestimmungen der Gewerbeordnung, die für Fabriken erlassen worden sind, auf so ziemlich alle Mühlen Anwendung sinden, daß auch das Unfallversicherungsgeset alle Mühlen mit demselben Maße mißt, daß alle Mühlen, die über den Rahmen einer Umtauschmüllerei hinausgehen, eine kaufmännische Handehabung der Geschäfte verlangen, insbesondere in bezug auf die Preis-

tonjunkturen beim Ginkauf sowohl als auch beim Verkauf.

Es ist hier nicht der Ort, alle diejenigen juristischen, manchmal kniff= lichen Bunkte zu erörtern, die von den höchsten Gerichten bei Entscheidung der Frage, ob ein Betrieb Handwerk oder Fabrik sei, in Erwägung gezogen werden. Entgegenzutreten ist aber der vielfach vorgebrachten Meinung, daß die betreffende Rechtsprechung veraltet und deshalb nicht mehr beachtenswert sei. Das ift keineswegs der Fall. Wenn man die Grenze zwischen Sandwerk und Kabrik bestimmen will, darf man nicht auf Umstände Rücksicht nehmen, die alle Tage wechseln können, also insbesondere nicht auf die Größe der Produktion, auf die Zahl der Arbeiter, auf die Höhe des Betriebskapitals u. dergl. Nur dauernde unveränderliche Eigenichaften der Betriebe können und dürfen hier in Betracht kommen, 3. B. das Vorhandensein ständiger elementarer Betriebsfraft, die Arbeitsteilung zwischen verschiedenen Bersonen, die Art der Geschäftsführung, ob faufmännisch oder nicht, der Vertrieb der Erzeugnisse, ob im Wege des Handels oder wie sonst. Wenn man so die geschichtliche Entwicklung der Müllerei betrachtet, muß man, meine ich, zu der Ueberzeugung fommen, daß sich unsere Mühlen, immer von den kleinsten Umtauschmühlen abgesehen, durchweg zu kleinen Fabriken entwickelt haben.

Das Übersehen und Berkennen dieser wirtschaftlich=geschicklichen Entwicklung hat zur Schaffung der Innungen geführt, diesen gewiß recht wohlgemeinten, aber, wie die jett neunjährige Erfahrung zeigt, unbrauchsbaren Mitteln zur Förderung der Kleinmüllerei. Man sollte deshalb diese totgeborenen Kinder einer irregeleiteten Gesetzgebung fallen lassen; man sollte nicht trennen nach Klein:, Mittel= und Großmüllerei, sondern man sollte nur unterscheiden zwischen wirtschaftlich Starken und wirtschaftlich Schwachen. Die wirtschaftliche Stärke hängt nicht von der Größe der Produktion ab, auch nicht von der Zahl der Arbeiter, der Größe des Kapitals. In beiden Gruppen, den wirtschaftlich Starken und den wirtschaftlich Schwachen, sindet man auf beiden Seiten sowohl handwerksmäßige als fabrikmäßige Betriebe, wenn man überhaupt einen

folden Unterschied einmal machen will.

Die wirtschaftliche Bebeutung hängt vielmehr davon ab, ob gleiches wirtschaftliches und politisches Recht für alle gilt, ob Licht und Schatten gleichmäßig verteilt sind, ob nicht dem einen oder andern Sondervorteile zusließen.